

62. Die Anwendbarkeit des § 4 B.D. geg. Volkseigendlinge wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der Grundstraftat liegt.

Großer Senat für Strafsachen. Beschl. v. 7. Mai 1941 g. M.
GSSSt. 1/41 — 3 D 716/40 —.

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

Gemäß dem § 137 GVG. hat der dritte Strafsenat des RG. dem Großen Senat für Strafsachen folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt:

„Ist der § 4 W. geg. Volksschädlinge auch dann anwendbar, wenn das Gericht eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der Grundthat für ausreichend erachtet?“

Der Große Senat für Strafsachen hat die Frage bejaht.

Der § 4 W. geg. Volksschädlinge lautet: „Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafschärfung.

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige That begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der That erfordert.“

Die Rechtsprechung des RG. geht dahin, daß der § 4, ungeachtet seiner Überschrift, keine bloße Strafschärfungsvorschrift ist, sondern einen selbständigen Thatbestand enthält. Übereinstimmung besteht ferner darin, daß seine Anwendung, ebenso wie die des § 2 W. geg. Volksschädlinge, auf eine bestimmte Täterklasse — eben auf die der Volksschädlinge — beschränkt ist. Danach ist auf Grund des § 4 der Rechtsbrecher zu bestrafen, der nach seiner ganzen Persönlichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der That und ihrer Begleitumstände, als Volksschädling anzusehen ist.

Die dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegte Frage ist in der Rechtsprechung verschieden beantwortet worden. Mehrere Strafsenate des RG. (vgl. z. B. RGSt. Bd. 74 S. 181, 182, S. 226, 227, S. 261, 262) haben aus dem Wortlaute des § 4 gefolgert, die Bestimmung sei nur dann anwendbar, wenn eine angemessene Bestrafung ohne Anwendung der W. unmöglich sei. Diese enge Auslegung wird dem Sinne des § 4 nicht gerecht; sie führt dahin, daß gerade die schweren Gesetzesverletzungen nicht nach dem § 4 abgeurteilt werden können, weil die für angemessen erachtete Strafe noch in dem Rahmen des Strafgesetzes liegt, das ohne die Anwendung des § 4 gelten würde. Damit würde die Möglichkeit entfallen, die schwereren Rechtsbrecher als Volksschädlinge zu brandmarken. Gerade hierin liegt aber, wie während der Geltung der W. immer deutlicher hervorgetreten ist, eines ihrer wesentlichen Ziele.

Der Wortlaut des § 4 steht nicht zwingend entgegen. Die Worte „unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens“ erhalten so die Bedeutung, daß der Täter bei Anwendung der Vorschrift keines-

falls günstiger gestellt werden darf, als es ohne ihre Anwendung der Fall sein würde. Die Mindeststrafe des regelmäßigen Strafrahmens darf daher nicht unterschritten werden; Nebenstrafen und Nebenfolgen dieses Strafrahmens bleiben vorgeschrieben oder zugelassen.